

Amtl. Bekanntmachung

Über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.:56 mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Ost“ der Gemeinde Markt Dinkelscherben

Die Gemeindevertretung des Marktes Dinkelscherben hat am 02.05.2017 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 02.05.2017 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke: Teilfläche aus Flur-Nr. 419, Ganze Fläche Flur-Nr. 413, 413/1,418, 417 und 416, sowie 415/3 und Teilfläche aus 660/39

Der Planbereich wird begrenzt:

Im Westen: an der bestehenden Gewerbefläche und der bestehenden Grünfläche

Im Norden: an der Kreisstraße A1

Im Osten: an dem öffentlichen Feldweg Flur-Nr. 867

Im Süden: an der bestehenden Grünfläche

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

**in der Zeit vom 26.05.2017 bis 27.06.2017
im Rathaus Dinkelscherben, Bauamt
Augsburger Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben**

während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von	08.00	bis	12.00	Uhr
Donnerstag	von	15.00	bis	18.00	Uhr
Freitag	von	08.00	bis	12.00	Uhr.

Hiervon abweichende Zeiten zur Einsichtnahme können jederzeit mit der Verwaltung vereinbart werden. Während der Auslegungszeit ist der gesamte Planentwurf ebenfalls auf unserer Homepage www.dinkelscherben.info einzusehen.

Folgende umweltbezogene Information liegt zusätzlich zur Einsicht aus:

Schalltechnische Untersuchung des Ing.-Büros Kottermair GmbH vom 27.04.2017

Während der Auslegungsfrist können beim Markt Dinkelscherben Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.